

# RS Vwgh 1991/4/5 90/17/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1991

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §201;  
LAO Slbg 1963 §148;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/21 89/17/0233 2

## Stammrechtssatz

Ist der Antrag auf Rückerstattung einer durch Selbstbemessung entrichteten Abgabe ausschließlich mit der Unrichtigkeit der Selbstbemessung begründet, so ist sein Inhalt dahingehend zu deuten, die Behörde möge zuerst über die Abgabefestsetzung und sodann erst über das Rückerstattungsbegehren absprechen. In einem solchen Fall setzt die Erledigung des Rückerstattungsbegehrens voraus, daß die Behörde - zunächst - die Rechtsfrage der Abgabenschuldigkeit beantwortet (Hinweis E 22.6.1990, 88/17/0242).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990170187.X02

## Im RIS seit

15.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)